

BVGer E-877/2020 vom 10. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-877_2020_d20200210

FR: TAF E-877/2020 du 10 février 2020

IT: TAF E-877/2020 del 10 febbraio 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 10. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren

E-877/2020 Seite 7 gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Än- derung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurtei- lung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorlie- gend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Be- schwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und form- gerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er habe glaubhaft darlegen können, dass er mit (...) F._____, H._____, in der Seitenlinie als Cousin verwandt sei. Ausserdem sei dieser Cousin mit seiner Schwester verheiratet. Diese sei im Zeitpunkt des ersten Asylverfahrens ebenfalls innerhalb der K._____-Partei aktiv gewesen. Ihre politische Oppositionstätigkeit dürfte durch (...) H._____ zum (...) der F._____ den syrischen Behörden erneut zu Kenntnis gekommen sein, was für ihn eine zusätzliche Gefährdung bedeute. Sodann lasse die Vorinstanz ausser Acht, dass er wegen seiner Weigerung, der L._____ beizutreten, vom (...) 19(...) bis (...) 19(...) inhaftiert gewesen sei und den Behörden somit noch vor seiner Ausreise aus Syrien negativ aufgefallen sei. Diese Verhaftung sei nie in Frage gestellt worden. Vor diesem Hintergrund müsse auch seine exilpolitische Tätigkeit neu betrachtet werden. Ferner lasse sich den Akten entnehmen, dass

durchaus eine politische Nähe zwischen ihm und seinem Cousin bestanden habe. Sodann sei die persönliche familiäre Beziehung zum Cousin nur schon deshalb sehr eng, weil dieser mit seiner Schwester verheiratet sei. Die Familie stehe unter anderem über Whats-App und per Telefon in steten und regelmässigen Kontakt und der Cousin habe im Jahre 20(...) anlässlich eines Traueranlasses die Schweiz besucht. Im Lichte dieser Tatsachen sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass zahlreiche seiner Verwandten im Ausland den Asylbeziehungsweise Flüchtlingsstatus erhalten hätten, womit sein Profil weiter geschärft werde. Indem die Vorinstanz keine Gesamtschau der Risikofaktoren vornehme und auf die Vorbringen im Zusammenhang mit den Verwandten nicht eingetreten sei, verletze sie die Pflicht zur Abklärung des relevanten Sachverhalts. Des Weiteren sei festzuhalten, dass in zahlreichen Berichten die Bestrafung und Misshandlung von Rückkehrern durch die heimatlichen Behörden dokumentiert sei. Vor dem Hintergrund dieser neuen Fakten müssten auch die alten Beweismittel neu gewürdigt werden, zumal die Behörden den Beweis der Fälschung nicht hätten erbringen können. Insgesamt sei sowohl das Vorliegen von objektiven als auch subjektiven Nachfluchtgründen zu bejahen. Der Vollzug der Wegweisung stehe zudem im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und sei ferner unzumutbar.

E. 5

Oktober 2016 beseitigen könnten und wies das Wiederwägungsgesuch beziehungsweise das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch ab. Soweit sie die Vorbringen des Beschwerdeführers als Revisionsgesuch qualifizierte, trat sie darauf nicht ein. Zur Begründung führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe Syrien noch vor dem Bürgerkrieg verlassen und in den bisherigen Verfahren weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe beziehungsweise ein relevantes politisches Profil glaubhaft darlegen können. Der Umstand, dass sein Cousin im Jahre 20(...) zum (...) F._____ gewählt worden sei, könne an dieser Einschätzung nichts ändern. Die Vorinstanz verkenne nicht, dass auch verwandtschaftliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie zu Reflexverfolgungsmassnahmen durch die syrischen Behörden führen könnten. Da der Beschwerdeführer jedoch kein politisches Profil aufweise und zwischen ihm und seinem Cousin weder eine politische Nähe noch eine andere relevante Verbindung bestehe, erscheine eine Reflexverfolgung als unwahrscheinlich. Sodann sei dem eingereichten Schreiben des Verwandten I._____, welcher Syrien angeblich aufgrund der (...) H._____ (...) des F._____ habe verlassen müssen, aufgrund des Gefälligkeitscharakters kein massgeblicher Beweiswert zu attestieren. Des Weiteren sei aufgrund der längeren Landesabwesenheit und der Asylgesuchstellung zwar davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei

E-877/2020 Seite 8 einer Rückkehr nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen. Jedoch sei in Ermangelung von Vorfluchtgründen sowie wegen Fehlens eines flüchtlingsrechtlich relevanten exilpolitischen Profils nicht anzunehmen, er hätte begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatland. Zudem seien vergangenes Jahr zehntausende Personen aus den umliegenden Ländern wieder nach Syrien zurückgekehrt. Es sei davon auszugehen, dass sich die syrischen Behörden auf Personen konzentrieren würden, welche sie als Bedrohung empfinden würden, wovon beim Beschwerdeführer jedoch nicht auszugehen sei. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, eine Gefährdung resultiere auch aus dem Umstand, dass zahlreiche seiner Verwandten im Ausland den Asyl- oder Flüchtlingsstatus geniessen würden, qualifizierte die Vorinstanz als Revisionsgesuch

und trat wegen fehlender Zuständigkeit nicht darauf ein. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand der Ehefrau und dem daraus abgeleiteten Anspruch auf Achtung des Familienlebens behandelte die Vorinstanz als einfaches Wiedererwägungsgesuch. In diesem Zusammenhang führt sie in den Erwägungen aus, aufgrund der eingereichten medizinischen Berichte sei nicht rechtsgenügend dargetan, inwiefern eine allfällige Wegweisung seiner Ehefrau Art. 3 EMRK zuwiderlaufen würde. Selbst bei Bejahung vermöchte dies kein gefestigtes Aufenthaltsrecht seiner Ehefrau zu begründen, aus welchem er ein Anwesenheitsrecht im Sinne von Art. 8 EMRK ableiten könnte. Sodann sei angesichts seiner erheblichen Straffälligkeit von einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Vollzug seiner Wegweisung auszugehen. 4. In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er habe glaubhaft darlegen können, dass er mit (...) F._____, H._____, in der Seitenlinie als Cousin verwandt sei. Ausserdem sei dieser Cousin mit seiner Schwester verheiratet. Diese sei im Zeitpunkt des ersten Asylverfahrens ebenfalls innerhalb der K._____-Partei aktiv gewesen. Ihre politische Oppositionstätigkeit dürfte durch (...) H._____ zum (...) der F._____ den syrischen Behörden erneut zu Kenntnis gekommen sein, was für ihn eine zusätzliche Gefährdung bedeute. Sodann lasse die Vorinstanz ausser Acht, dass er wegen seiner Weigerung, der L._____ beizutreten, vom (...) 19(...) bis (...) 19(...) inhaftiert gewesen sei und den Behörden somit noch vor seiner Ausreise aus Syrien negativ aufgefallen

E-877/2020 Seite 9 sei. Diese Verhaftung sei nie in Frage gestellt worden. Vor diesem Hintergrund müsse auch seine exilpolitische Tätigkeit neu betrachtet werden. Ferner lasse sich den Akten entnehmen, dass durchaus eine politische Nähe zwischen ihm und seinem Cousin bestanden habe. Sodann sei die persönliche familiäre Beziehung zum Cousin nur schon deshalb sehr eng, weil dieser mit seiner Schwester verheiratet sei. Die Familie stehe unter anderem über Whats-App und per Telefon in steten und regelmässigen Kontakt und der Cousin habe im Jahre 20(...) anlässlich eines Traueranlasses die Schweiz besucht. Im Lichte dieser Tatsachen sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass zahlreiche seiner Verwandten im Ausland den Asylbeziehungsweise Flüchtlingsstatus erhalten hätten, womit sein Profil weiter geschärft werde. Indem die Vorinstanz keine Gesamtschau der Risikofaktoren vornehme und auf die Vorbringen im Zusammenhang mit den Verwandten nicht eingetreten sei, verletze sie die Pflicht zur Abklärung des relevanten Sachverhalts. Des Weiteren sei festzuhalten, dass in zahlreichen Berichten die Bestrafung und Misshandlung von Rückkehrern durch die heimatlichen Behörden dokumentiert sei. Vor dem Hintergrund dieser neuen Fakten müssten auch die alten Beweismittel neu gewürdigt werden, zumal die Behörden den Beweis der Fälschung nicht hätten erbringen können. Insgesamt sei sowohl das Vorliegen von objektiven als auch subjektiven Nachfluchtgründen zu bejahen. Der Vollzug der Wegweisung stehe zudem im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und sei ferner unzumutbar.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte bereits im Rahmen der Replik vom 22. März 1999 anlässlich des gegen die Verfügung des BFM vom 21. Januar 1999 eingeleiteten Beschwerdeverfahrens geltend, er habe einen Cousin, welcher in Europa eine (...) einnehme. Ferner erklärte er, eine seiner Schwestern sei mit dem Cousin verheiratet (vgl. Beschwerdeakten Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK], A67). Im Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts E-6590/2018 vom 16. Dezember 2019 wurde festgehalten, der

Beschwerdeführer habe sein Verwandtschaftsverhältnis zu besagtem Cousin sowie dessen politische Tätigkeit, insbesondere als (...) F._____, glaubhaft machen können. Den E-877/2020 Seite 10 mit der Beschwerde vom 20. Februar 1999 eingereichten Beweismitteln kann ferner entnommen werden, dass sein Cousin mit M._____, geboren am (...) verheiratet ist (vgl. Beschwerdeakten ARK A75 ff). Aus dem bei den Akten liegenden Familienregisterauszug (vgl. Beilage 3 zur Beschwerdeschrift vom 21. November 2018) geht zudem hervor, dass es sich dabei um eine Schwester des Beschwerdeführers handelt.

E. 5.2

Die Vorinstanz erblickt in der im Jahre 2018 erfolgten Wahl des Cousins zum (...) keine konkreten Hinweise auf eine möglicherweise drohende Reflexverfolgung. Dies – neben dem Umstand, dass der Beschwerdeführer kein flüchtlingsrechtlich relevantes politisches Profil aufweise – insbesondere deshalb, da es sich beim Cousin nicht um ein Mitglied der Kernfamilie handle und auch keine weitere nähere Verbindung zwischen diesem und dem Beschwerdeführer auszumachen sei. Der Umstand, dass eine Schwester des Beschwerdeführers mit dem Cousin verheiratet ist, wurde in den Erwägungen nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass Reflexverfolgungen in Syrien eine ernst zu nehmende Gefahr darstellen (vgl. bereits die Ausführungen im Urteil des BVGer E-6590/2018 vom 16. Dezember 2019 E. 8.5; sodann aus jüngerer Zeit die Urteile des BVGer E-2089/2020 vom 19. Oktober 2022 E. 7.4 sowie E-3053/2020 vom 4. Oktober 2022 E. 6.5.1 m.w.H.) ist im Umstand, dass eine Schwester des Beschwerdeführers mit einem (...) und Cousin verheiratet ist, ein für die Entscheidung wesentliches sowie zu würdigendes Element zu erblicken. Dies nicht zuletzt deshalb, da die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer als Rückkehrer bei einer Wiedereinreise in Syrien einer behördlichen Befragung unterzogen würde.

E. 5.3.1

Mit dem Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) korreliert die Pflicht der Behörden, ihre Entscheide zu begründen, wobei sie sich mit den für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen haben (BGE 143 III 65 E. 5.2). Ferner haben die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Untersuchungsgrundsatz; vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung unter anderem, wenn durch die Behörde nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E-877/2020 Seite 11 3. Aufl. 2022, S. 125 Rz. 2.189 mit zahlreichen Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

E. 5.3.2

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Bei der betreffenden Wahl steht dem Gericht ein Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil des BVGer A-5017/2013 vom 15. Juli 2014 E. 1.5).

E. 5.3.3

Das – neben der Eigenschaft als Cousin – Vorliegen einer zusätzlichen verwandtschaftlichen Verbindung zu einem (...) durch die Ehe mit einer Schwester des

Beschwerdeführers war bereits im erstinstanzlichen Verfahren aktenkundig. Die Vorinstanz wäre – vor dem Hintergrund des konkreten Länderkontextes – gehalten gewesen, dieses wesentliche Element bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Mit der Nichtberücksichtigung, dass der Cousin des Beschwerdeführers mit einer seiner Schwestern verheiratet ist, legt die Vorinstanz ihrem Entscheid einerseits einen unvollständigen Sachverhalt zugrunde, andererseits wird auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt, da die Vorinstanz dieses zu berücksichtigenden Element im Ergebnis nicht würdigt. Da in der vorliegenden Angelegenheit unter Umständen zusätzlich Abwägungsfragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Vergangenheit des Beschwerdeführers zu beurteilen sind, wird die Angelegenheit kassationsweise an die Vorinstanz zur erneuten Beurteilung und Entscheidungsfindung zurückgewiesen. Damit bleibt auch der Anspruch auf zwei Instanzen erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene.

E. 6

Die Beschwerde ist nach dem Ausgeführten gutzuheissen. Die Verfügung vom 10. Februar 2020 ist aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu auferlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist die mit Zwischenverfügung vom 17. März 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E-877/2020 Seite 12

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte mit Schreiben vom 2. April 2020 eine Kostennote ein. Der darin ausgewiesene Zeitaufwand (7.15 Stunden) sowie der Stundenansatz (Fr. 300.–) erscheinen als angemessen. Die weiteren Unkosten werden nur vergütet soweit diese der Kostennote klar und nachvollziehbar entnommen werden können und sind vorliegend auf Fr. 72.5 festzusetzen. Die Parteientschädigung beträgt demgemäss (zuzüglich Mehrwertsteuer) insgesamt Fr. 2'388.– (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Dieser Betrag ist von der Vorinstanz auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-877/2020 Seite 13